

# **Wahlbekanntmachung für die Wahl zum SENAT und zur GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION der Universität Siegen 2023**

Der Wahlvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:	Herr Prof. Dr. Edgar Kaufmann (Vorsitzender)	- Fak. IV
	Frau Prof. Dr. Magdalena Eckes	- Fak. II
Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	Frau Dr. Susanne Spies	- Fak. IV
	Herr Dr.-Ing. Marek Werner	- Fak. IV
Gruppe der Studierenden:	Frau Alexandra Schmidt	- Fak. IV
	Herr Sam Steinhöfer	- Fak. III
Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung:	Herr Michael Daub	- Fak. III
	Herr Martin Römer	- Dez. 1

hat den Termin für die Wahl zum Senat und zur Gleichstellungskommission auf

**Dienstag, den 24. Januar und  
Mittwoch, den 25. Januar 2023  
jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

festgesetzt.

## I. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Dem Senat gehören 24 gewählte Mitglieder an, und zwar:

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (§ 18 Abs. 4 WahlO).

Der Gleichstellungskommission gehören 12 gewählte Mitglieder an, und zwar:

- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (§ 21 Abs. 1 WahlO).

## II. Wahllokale

Es wählen:

Alle Hochschulmitglieder der Fakultäten I, II, IV und V sowie der Hochschulverwaltung, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten (mit Ausnahme der Beschäftigten der Teilbibliothek Unteres Schloss)	→	im Wahllokal „Adolf-Reichwein-Straße“ (Cafeteria ct, AR-M)
Alle Hochschulmitglieder der Fakultät III sowie die Beschäftigten der Universitätsbibliothek, die in der Teilbibliothek Unteres Schloss überwiegend tätig sind	→	im Wahllokal „Unteres Schloss“ Raum US-A 010

## III. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind in ihrer jeweiligen Gruppe (vgl. Ziffer I) diejenigen Mitglieder, die am Tage der Bekanntmachung der Wahl Mitglieder der Universität Siegen sind (§ 4 Abs. 1 WahlO) und deren Teilnahme an Wahlen nicht durch das Hochschulgesetz ausgeschlossen ist. Zudem muss das Hochschulpersonal nicht nur vorübergehend oder gastweise und mit mindestens der Hälfte der nach den für sie geltenden dienst- und tarifrechtlichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit bzw. mit der Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben in der Universität tätig sein (hauptberufliche Tätigkeit) (§ 4 Abs. 4 WahlO). Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist; eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben außer Betracht (§ 9 Absatz 1 HG).

Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruht das Wahlrecht (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG).

Jedes Mitglied der Universität Siegen kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlkreis ausüben; hiervon ausgenommen ist § 18 Absatz 5 und Absatz 6 WahlO. Maßgebend für das Wahlrecht ist die Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Wahlkreis angehört, hat eine unwiderrufliche Erklärung bis spätestens zum **16. Januar 2023** abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Wahlkreis das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 4 Abs. 3 WahlO). Diese Erklärung ist formlos per E-Mail gegenüber dem Wahlvorstand unter der E-Mail-Adresse des zentralen Wahlbüros ([zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de](mailto:zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de)) abzugeben.

Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Wahlvorstand, in welchem Wahlkreis das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht einer Fakultät angehören, werden entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung vom Wahlausschuss je einem der Wahlkreise zugeordnet; § 18 Abs. 5 WahlO bleibt unberührt (§ 4 Abs. 3 WahlO). Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden – nach der Reihenfolge Hochschullehrerinnen

und -lehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Studierende – in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet (§ 4 Abs. 3 WahlO).

#### IV. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 WahlO). Das vollständige Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt zusammen mit der Wahlordnung der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 57/2022) ab dem Tag der Wahlbekanntmachung im zentralen Wahlbüro – Raum Nr. 415 auf dem Campus Adolf-Reichwein-Straße im Gebäudeteil NA, Ebene 4, (Adolf-Reichwein-Str. 2 a) aus. Eine elektronische Abfrage per Mail ist beim Zentralen Wahlbüro ([zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de](mailto:zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de)) innerhalb der Auslegungsfrist jederzeit möglich. In den Sekretariaten der Fakultäten liegen Teil-Verzeichnisse der Wahlberechtigten - entsprechend der Zuordnung zu den Wahllokalen - und die Wahlordnung aus (§ 5 Abs. 2 WahlO). Für eine Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis vor Ort im Zentralen Wahlbüro oder in den Sekretariaten der Fakultäten wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten, da insbesondere in der Zeit vom 19. Dezember 2022 – 6. Januar 2023 das Zentrale Wahlbüro sowie die Sekretariate nicht durchgehend besetzt sind.

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sind spätestens bis zum **16. Januar 2023** schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail ([zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de](mailto:zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de)) einzureichen und zu begründen. Über die Anträge entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich (§ 5 Abs. 3 WahlO). Nach Ablauf der Einspruchsfrist können Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Die Wahlordnung finden Sie zudem online auf der Internetseite des Wahlportals ([www.uni-siegen.de/wahlen](http://www.uni-siegen.de/wahlen)).

#### V. Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag als Kandidatin oder Kandidat genannt ist (§ 8 Abs. 4 WahlO). Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf in nur einem Wahlvorschlag genannt werden.
2. Die Wahlvorschläge (Wahllisten) müssen bis spätestens **6. Januar 2023, 15:00 Uhr**, im zentralen Wahlbüro - Raum Nr. 415 auf dem Campus Adolf-Reichwein-Straße im Gebäudeteil NA, Ebene 4, (Adolf-Reichwein-Str. 2 a) - von einem wahlberechtigten Universitätsmitglied eingereicht worden sein (§ 8 Abs. 1 WahlO). Dabei sollen amtliche Vordrucke verwendet werden. Die Vordrucke sind über das Wahlportal ([www.uni-siegen.de/wahlen](http://www.uni-siegen.de/wahlen)) abrufbar und können zudem beim Zentralen Wahlbüro angefragt werden. Die Einreichung kann bevorzugt postalisch im zentralen Wahlbüro erfolgen. Alternativ können Wahlvorschläge auch elektronisch über die Vertrauensperson beim Wahlvorstand ([zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de](mailto:zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de)) eingereicht werden (§ 8 Abs. 2 WahlO). Die Einreichung sollte über die eigene universitäre E-Mail-Adresse erfolgen. Die Unterschriften der Unterstützerinnen und Unterstützer können auf einzelnen Vordrucken erbracht worden sein, müssen jedoch gesammelt über die Vertrauensperson eingereicht werden. Die Vertrauensperson muss auf Nachfrage in der Lage sein, die Originalunterlagen vorzulegen. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten Unterschriften ist nicht zulässig.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können. Die Wahlvorschläge sind für die Wahl zum Senat und zur Gleichstellungskommission für die einzelnen Gruppen getrennt einzureichen (§ 8 Abs. 1 WahlO). Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen ist die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern zu beachten (§ 11b Abs. 1 Satz 2 HG). Gelingt die Aufstellung einer geschlechterparitätischen Liste trotz intensiver Bemühungen nicht, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Internetseite des Wahlportals ([www.uni-siegen.de/wahlen](http://www.uni-siegen.de/wahlen)), der zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden soll.
4. Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern eingereicht werden, die wahlberechtigt sind. Bei der Wahl zum Senat muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet worden sein (§ 8 Abs. 8 WahlO). Bei der Wahl zur Gleichstellungskommission muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 2 Personen unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 WahlO). Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben neben ihrem Namen und dem Vornamen die Fakultät bzw. die Dienststelle anzugeben. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 8 Abs. 8 Satz 2 WahlO). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nicht ihre oder seine eigene Kandidatur unterstützen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten müssen derselben Gruppe sowie bei der Wahl zum Senat demselben Wahlkreis angehören wie die Mitglieder, die den Wahlvorschlag einreichen (§ 8 Abs. 1 WahlO). Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 8 Abs. 4 WahlO). Nur bei der Wahl des Senats und ausschließlich in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer bilden alle Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlkreise 1-4 zugleich die Liste der Gesamtuniversität des Wahlkreises 5 (§ 18 Abs. 6 WahlO).

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben über die Kandidatinnen oder die Kandidaten enthalten (§ 8 Abs. 5 a und b WahlO):

- a) Namen, Vornamen und Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten
- b) den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) der die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils angehören.

Zudem soll die Gruppe, für die die Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden, angegeben werden.

Jedem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der Kandidierenden beizufügen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Ein entsprechender Vordruck befindet sich auf der Internetseite des Wahlportals ([www.uni-siegen.de/wahlen](http://www.uni-siegen.de/wahlen)). Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat sollen gemäß § 8 Abs. 3 WahlO mindestens so viele Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind; entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe desselben Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu (§ 2 Abs. 3 WahlO). Die Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission dürfen gemäß § 22 Abs. 2 WahlO jeweils nur eine Kandidatur enthalten.

5. Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, so gilt die in der Reihenfolge zuerst genannte Person dem Wahlvorstand gegenüber als berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegen zu nehmen. (Vertrauensfrau/Vertrauensmann gemäß § 8 Abs. 7 WahlO).
6. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer dürfen nicht Kandidatinnen oder Kandidaten sein (§ 6 Abs. 4 WahlO).
7. Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand am **9. Januar 2023**.
8. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von den Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, und von den nicht zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten Einspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.
9. Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am **16. Januar 2023** auf der Internetseite des Wahlportals der Universität Siegen ([www.uni-siegen.de/wahlen](http://www.uni-siegen.de/wahlen)) bekannt gegeben.

## VI. Wahlgrundsätze/Wahlsystem

Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt getrennt in den einzelnen Mitgliedergruppen und wird als Urnenwahl mit der zusätzlichen Möglichkeit auf Briefwahl durchgeführt.

### Wahl zum Senat:

1. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in 5 Wahlkreisen:

Wahlkreis 1: In der Fakultät I vertretene Fächer

Wahlkreis 2: In der Fakultät II vertretene Fächer

Wahlkreis 3: In der Fakultät III vertretene Fächer

Wahlkreis 4: In den Fakultäten IV und V (in Gründung) vertretene Fächer

Wahlkreis 5: Liste Gesamtuniversität (Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlkreise 1-4)

Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in 4 Wahlkreisen:

Wahlkreis 1: In der Fakultät I vertretene Fächer

Wahlkreis 2: In der Fakultät II vertretene Fächer

Wahlkreis 3: In der Fakultät III vertretene Fächer

Wahlkreis 4: In den Fakultäten IV und V (in Gründung) vertretene Fächer

Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die Gruppe der Studierenden wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter jeweils in einem Wahlkreis.

Gewählt wird nach Listen (§ 2 Abs. 1 WahIO).

2. Wählerinnen und Wähler aus der Gruppe der
  - Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben 6 Stimmen,
  - akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben 6 Stimmen,
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben 6 Stimmen,
  - Studierenden haben 6 Stimmen.

In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hat jede und jeder Wahlberechtigte 4 Erststimmen für die Wahl der Mitglieder desjenigen der Wahlkreise 1 bis 4, dem sie oder er angehört und 2 Zweitstimmen für die Wahl der Mitglieder des Wahlkreises 5 (Liste Gesamtuniversität) (§ 18 Abs. 6 Satz 2 WahIO).

3. Jede Wählerin und jeder Wähler gibt ihre bzw. seine Stimmen oder Stimme für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrer oder seiner Gruppe ab, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Liste gilt, auf der die Kandidatin oder der Kandidat vorgeschlagen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 4 WahIO).
4. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen oder Kandidaten aus verschiedenen Listen des jeweiligen Wahlkreises wählen (panaschieren) und ihre oder seine Stimmen kumulieren (§ 2 Abs. 1 Satz 5 WahIO). Kumulieren heißt, dass einer Kandidatin oder einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben werden kann. Pro Kandidatin oder Kandidaten können dabei höchstens so viele Stimmen verteilt werden, wie laut Angabe auf dem Stimmzettel maximal vergeben werden dürfen.
5. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë verteilt (§ 2 Abs. 2 WahIO).
6. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen fällt der Sitz der Liste zu, deren nächste Kandidatin oder nächster Kandidat die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste entscheidet das Los über die Rangfolge (§ 2 Abs. 2 WahIO).
7. Einen Sitz erhalten kann nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WahIO).
8. Wird für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wobei nur die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden können (§ 2 Abs. 7 WahIO). Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste entscheidet das Los über die Rangfolge (§ 2 Abs. 7 WahIO).
9. Sitzverteilung im Senat:

In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallen auf die Wahlkreise 1-5:

- auf den Wahlkreis 1: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 2: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 3: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 4: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 5: 2 Sitze

In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfallen auf die Wahlkreise 1-4:

- auf den Wahlkreis 1: 2 Sitze
- auf den Wahlkreis 2: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 3: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 4: 2 Sitze

In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entfallen auf den Wahlkreis 6 Sitze.

In der Gruppe der Studierenden entfallen auf den Wahlkreis 6 Sitze.

## Wahl zur Gleichstellungskommission:

Bei der Wahl zur Gleichstellungskommission bildet die Hochschule den Wahlkreis. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) für jede der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG getrennt. Das aktive und das passive Wahlrecht kann nur in einer Mitgliedergruppe ausgeübt werden (§ 21 Abs. 2 WahlO). Jede Wählerin und jeder Wähler kann innerhalb ihrer oder seiner Gruppe die Namen von maximal 3 Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzen, wobei sie oder er für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten nur je eine Stimme abgeben darf. Die 3 Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der jeweiligen Gruppe sind gewählt (§ 21 Abs. 3 WahlO).

### **VII. Wahlhandlung**

Die Wahlen zu allen von dieser Wahlbekanntmachung betroffenen Gremien erfolgt als Urnenwahl mit der zusätzlichen Möglichkeit der Briefwahl. Grundsätzlich erfolgt die Stimmabgabe persönlich im Wahlraum. Der Nachweis der Identität ist durch Vorlage des Personal- oder Studierendenausweises zu erbringen.

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Will eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so muss dies bis spätestens zum **16. Januar 2023** beantragt werden. Die Anträge sind online über das Formular ([www.uni-siegen.de/wahlen](http://www.uni-siegen.de/wahlen)) oder per E-Mail ([zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de](mailto:zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de)) einzureichen. Die Übersendung oder Aushändigung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten kenntlich zu machen (§ 11 Abs. 2 d) WahlO). Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit, also bis zum **25. Januar 2023, 15:00 Uhr**, beim Wahlvorstand eingehen (§ 11 Abs. 4 WahlO). Werden die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt, hat die oder der Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und gefaltet in den dazugehörigen Wahlumschlag legen. Die Wahlberechtigten unterschreiben die auf dem Wahlschein befindliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und leiten dem Wahlvorstand (Zentrales Wahlbüro, AR-NA 415, Adolf-Reichwein-Straße 2a, 57076 Siegen)

- a) den Wahlschein und
- b) den verschlossenen Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln bis spätestens zum **25. Januar 2023, 15:00 Uhr** im geschlossenen Wahlbriefumschlag zu.

### **VIII. Wahlergebnis**

Die öffentliche Auszählung findet am **25. Januar 2023 um 16.00 Uhr in den Räumen AR-NB 0103 und AR-NB 0104** statt. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis durch Veröffentlichung im Wahlportal der Universität Siegen ([www.uni-siegen.de/wahlen](http://www.uni-siegen.de/wahlen)) bekannt.

Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich von ihrer Wahl benachrichtigt.

Siegen, den 8. Dezember 2022

#### **Der Wahlvorstand**

gez. Kaufmann

gez. Eckes

gez. Spies

gez. Werner

gez. Schmidt

gez. Steinhöfer

gez. Daub

gez. Römer